

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 98 - 99

Beurtheilung der rechtlichen Wirksamkeit eines Lieferungsvertrages nach dem Rechte des Ortes, wo der Vertrag geschlossen worden ist, abgesehen von dem Rechte des Erfüllungsortes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

greifend und zulässig, wenn der Verklagte in dem Wechsel-Prozesse in contumaciam verurtheilt ist, und von demselben das Wechsel-Separatum lediglich zu dem Ende angestrengt wird, um die Unrichtigkeit des eingeklagten Wechsels nachzuweisen.

Aus dieser Zulässigkeit folgt aber nach dem § 53 Tit. 27 Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung zugleich, daß für das Wechsel-Separatum auch derjenige Richter, welcher in der Wechselsache erkannt hat, kompetent ist, selbst wenn der frühere Wechselkläger an sich einem anderen Gerichtsstande unterworfen sein sollte.

Zu Unrecht ist daher vom Appellationsgericht zu Hamm, unter Aufrechthaltung der Verfügung des Kreisgerichts zu Bochum, angenommen, daß die jetzige Klage des S., weil derselbe im Wechselprozesse in contumaciam verurtheilt worden und von ihm jetzt nur die Richtigkeit des Wechselacceptes zu bestreiten gesucht werde, nicht als das in den §§ 52 ff. a. a. O. gedachte Wechsel-Separatum angesehen werden könne, und daß deshalb diese Klage in dem ordentlichen Gerichtsstande des Banquiers Sch. zu Elberfeld angebracht werden müsse...“

Nr. 9.

Beurtheilung der rechtlichen Wirksamkeit eines Lieferungsvertrages nach dem Rechte des Ortes, wo der Vertrag geschlossen worden ist, abgesehen von dem Rechte des Erfüllungsortes.

Hierüber spricht sich ein Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 26. Mai 1865 dahin aus:

„Der unter den Parteien über die Lieferung von Langhölzern geschlossene Vertrag beruht auf dem, durch den Verklagten mit seiner Namensunterschrift vollzogenen Bestellzettel d. d. Kehl 7. Mai 1861. Der Vertrag ist darnach, wenngleich die Erfüllung desselben seitens der Kläger durch Lieferung der Hölzer in Castel erfolgen sollte, als im Badischen zu Stande gekommen zu erachten. Die Parteien sind darüber einverstanden, daß im Badischen der Werthsberechnung von Langhölzern deren Vermessung nach Kinziger Brauch zum Grunde gelegt wird. Nach dem Gutachten des R. hat die Bestellung vom 7. Mai 1861 resp. die darin enthaltene Berechnung den Kinziger Brauch zur Grundlage und diesem entsprechend ist auch die, der Klage beigefügte Rechnung aufgestellt. Da der Contract, wie bemerkt, im Badischen

zum Abschlusse gekommen, so muß auch das dort geltende Recht bei der Beurtheilung des Streits Anwendung finden. Der Verklagte hat nicht behauptet, daß es rücksichtlich des Abschlusses von Verträgen vom Preussischen Landrechte abweichende Bestimmungen enthalte."

Die gegen diese Entscheidung von dem Verklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das Erkenntniß des IV. Senates des R. Ober-Tribunals vom 1. März 1866 aus folgenden Gründen verworfen worden:

„Der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellte Rechtsgrundsatz, daß die rechtliche Wirksamkeit der Verträge nicht nach dem Rechte des Ortes, wo der Vertrag geschlossen worden, sondern nach dem Rechte des Ortes, wo derselbe erfüllt werden solle, zu beurtheilen sei, kann nicht für richtig anerkannt werden, zumal nicht bei zweiseitigen Verträgen, wo für die Erfüllung der Verbindlichkeit des einen Contrahenten ein anderer Ort bestimmt sein kann, als für die Verbindlichkeit des anderen Contrahenten, in welchem Falle dann jener Grundsatz die Lösung der Collision der verschiedenen Gesetze unmöglich machen würde. Ein solcher Grundsatz kann auch um deshalb nicht als richtig anerkannt werden, weil er dahin führen würde, daß ein, am Orte des Abschlusses völlig gültig zu Stande gekommener Vertrag überhaupt nicht erfüllt werden könnte, wenn dem an dem Erfüllungsorte ein rechtliches Hinderniß entgegensteht, während der Rechtsgrundsatz doch gerade prätendirt, nach dem Gesetze dieses Ortes die Wirksamkeit des Vertrages eintreten zu lassen. Bei der Collision örtlich begrenzter Gesetze kommen einerseits Form, Inhalt und Wirkung der Rechtsverhältnisse, andererseits der Wohnort der Interessenten, der Ort des Abschlusses, der Erfüllung und der Geltendmachung in Betracht. Für obligatorische Verhältnisse aus Verträgen ist nur der Grundsatz anzuerkennen, daß es in jedem einzelnen Falle darauf ankommt, von welchem Rechte die Contrahenten als Grundlage ihrer Vereinbarung allen Umständen nach ausgegangen sind, welches Recht dieselben als dasjenige, nach welchem das Rechtsverhältniß unter ihnen wirksam werden soll, vor Augen gehabt haben.

Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preuß. Rechts S. 105, Präjudiz Nr. 903 Samml. S. 9, Präjudiz 1895 Entscheidungen 14 S. 470, 471, Entscheidungen Bd. 18 S. 146, Striethorst Bd. 19. S. 284; Entscheidungen Bd. 24 S. 21, Striethorst Bd. 20 S. 139, 140; Entscheidungen Bd. 43 S. 49.

Für die Entscheidung der Frage, welchem Rechte die Parteien sich haben unterwerfen wollen, ist aber eben auch der Ort, wo derselbe zu